

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2012 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 2 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

(1) Die Reinigung wird in dem in § 3, § 4 und § 5 festgelegten Umfang den Eigentümern bzw. den Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/innen) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

(1) Die zu reinigenden Straßen sind in dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis nach Reinigungsverpflichtungen und -häufigkeit in Reinigungsklassen eingeteilt.

§ 3 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

(3) Die Winterwartung der Gehwege, als Bestandteil der Straßenreinigung, obliegt mit Ausnahme der Reinigungsklassen D 1 und D 2 den Straßenanliegern bzw. den Straßenanliegerinnen. Die Winterwartung der Fahrbahnen obliegt in allen Reinigungsklassen der Stadt.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind sie entsprechend den Vorgaben nach § 1 Abs. 2 zu bestreuen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsklasse Z 1	70,81€
2.	Reinigungsklasse A 1	35,40€
3.	Reinigungsklasse A 2	10,62 €
4.	Reinigungsklasse A 3	7,08 €
5.	Reinigungsklasse B 1	3,54 €
6.	Reinigungsklasse B 2	1,66 €
7.	Reinigungsklasse D 1	3,54 €
8.	Reinigungsklasse D 2	1,66 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

9.	Reinigungsklasse Z 1 V	60,19 €
10.	Reinigungsklasse A 1 V	30,09 €
11.	Reinigungsklasse A 2 V	8,50 €
12.	Reinigungsklasse A 3 V	6,02 €
13.	Reinigungsklasse B 1 V	2,48 €
14.	Reinigungsklasse B 2 V	1,16 €

II.

Das gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung bisher beigefügte Winterdienstverzeichnis entfällt ersatzlos.

Das gem. § 2 Abs.1 der Satzung beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert

Es entfällt		
Straßenname	Reinigungsklasse	Bemerkung
BUSCHSTR.	C2	
SIEDLUNGSSTR.	D2	2 TREPPEN v.Sedanstr. z. Siedlungsstr.
BEYENBURGER FREIHEIT	B1	
ERLENRODER WEG	C2	
FRIEDENSHORT	B1	b. Nr. 51
REMSCHIEDER STR.	D2	Fußweg v. Remscheider Str.z. Echoerstr. bei Nr. 7

Es wird eingefügt		
Straßenname	Reinigungsklasse	Bemerkung
BUSCHSTR.	C2	Reststrecke
OHLIGSMÜHLE	A1	
RICHARD-SAMUEL-TREPPE	D1	
BEYENBURGER FREIHEIT	B2	
CUXHAFENER STR.	B1	
ERLENRODER WEG	B2	
FRIEDENSHORT	B1	b.Altenheim (Hsnr. 80)
REMSCHIEDER STR.	D2	Fußweg v. Remscheider Str.zw.Hsnr.110 +108 und Echoerstr. zw.Hsnr.25 + 33

III.

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.